

Feuerwehrreglement. Revision 2021

Muster Feuerwehrreglement GVL	Bemerkungen GVL	Reglement FW Wolhusen. Stand 2005	Fassung revidiertes Reglement FW Wolhusen
<p><i>Das Gesetz über den Feuerschutz aus dem Jahr 1957 wurde vom Kantonsrat am 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 geändert. Aus diesem Grund wurde durch das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern ein neues Muster-Feuerwehrreglement erstellt. Im vorliegenden Muster-Feuerwehrreglement werden nach Möglichkeit Bestimmungen, welche bereits im kantonalen Feuerschutzgesetz geregelt sind, nicht zusätzlich aufgeführt.</i></p>			
<p>Reglement über die Organisation der Feuerwehr ... vom ...</p> <p>Der Gemeinderat / Stadtrat von ..., gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom ..., beschliesst:</p>		<p>Reglement der Feuerwehr Wolhusen vom 4. Mai 2005</p> <p>Der Gemeinderat Wolhusen erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 folgendes Regulativ:</p>	<p>Reglement der Feuerwehr Wolhusen</p> <p>Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen erlassen gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie Art. 17 Abs. b der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 folgendes Reglement.</p> <p>Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.</p>
I. Organisation			I. Organisation
<p>Art. 1 Feuerschutz</p> <p>Die Gemeinde / Stadt ... besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen</p>	<p><i>Fusionierte Feuerwehren: ! Dieses Reglement legt die Organisation</i></p>	<p>Art. 2 Feuerschutz</p>	<p>Art. 1 Feuerschutz</p> <p>¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in der Gemeinde Wolhusen sowie in Teilen</p>

<p>Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.</p>	<p><i>und das Verfahren des Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden ... fest.</i></p> <p><i>2 Die Gemeinde ... als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz ...</i></p>	<p>Die Gemeinde Wolhusen besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>	<p>der Gemeinden Werthenstein und Ruswil fest.</p> <p>² Die Gemeinde Wolhusen als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.</p> <p>³ Der Feuerschutz in definierten Teilen der Gemeinden Ruswil und Werthenstein ist in separaten öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäss § 47 Gemeindegesetz geregelt.</p> <p>⁴ Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.</p>
<p>Art. 2 Organisation</p> <p>¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates / Stadtrates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.</p> <p>² Der Gemeinderat / Stadtrat ernennt:</p> <p>a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;</p> <p>b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten; - deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; - die Feuerwehroffiziere; 		<p>Art. 4 Organisation</p> <p>¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Wolhusen.</p>	<p>Art. 2 Organisation</p> <p>¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Wolhusen.</p> <p>² Der Gemeinderat Wolhusen wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.</p>
<p>Art. 3 Stützpunktaufgaben</p> <p>Die Feuerwehr ... erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr</p>		<p>Art. 7 Stützpunkt-Aufgaben</p> <p>Die Ortsfeuerwehr Wolhusen erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.</p>	<p>Art. 3 Stützpunktaufgaben</p> <p>Die Feuerwehr Wolhusen erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr vom Kanton zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.</p>

vom Kanton zugewiesene(n) Stützpunktaufgabe(n).			
<p>Art. 4 Prävention</p> <p>¹ Die Feuerwehr ... sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.</p> <p>² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.</p> <p>³ Sie erfüllt die der Gemeinde / der Stadt gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.</p>			<p>Art. 4 Prävention</p> <p>¹ Die Feuerwehr Wolhusen sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.</p> <p>² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.</p> <p>³ Sie erfüllt die gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.</p>
<p>Art. 5 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft</p> <p>¹ Die Feuerwehr ... legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.</p> <p>² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.</p>		<p>Art. 10 Alarmierung</p> <p>¹ Die Ortsfeuerwehr Wolhusen trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.</p> <p>² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.</p> <p>³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.</p> <p>⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.</p>	<p>Art. 5 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft</p> <p>¹ Die Feuerwehr Wolhusen legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine Alarmorganisation fest, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.</p> <p>² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.</p> <p>³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.</p> <p>⁴ Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.</p>

<p>Art. 6 <i>Zusammensetzung Feuerwehrkommission</i></p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates / Stadtrates; b) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz); c) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten; d) weitere Feuerwehroffiziere 		<p>Art. 11 Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.</p> <p>² Sie besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Feuerwehrkommandanten b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter c) dem Materialverwalter und dem Fourier d) je einem Vertreter der Gemeinderäte Wolhusen, Werthenstein und Ruswil e) 1 bis 3 weitere durch den Gemeinderat Wolhusen gewählte Mitglieder <p>³ Der Kommandant führt den Vorsitz.</p>	<p>Art. 6 Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.</p> <p>² Sie setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Feuerwehrkommandanten b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter c) dem Materialverwalter und dem Fourier d) je einem Vertreter der Gemeinderäte Wolhusen, Werthenstein und Ruswil <p>³ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seinen Gemeinderatsvertreter in der Feuerwehrkommission.</p>
<p>Art. 7 <i>Aufgaben der Feuerwehrkommission</i></p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats; b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen; d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen; 		<p>Art. 12 Aufgaben</p> <p>Die Feuerwehrkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) genehmigt das Organigramm b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute c) bestätigt die Neueingeteilten und deren Einteilungen d) erteilt Dispensen e) prüft und genehmigt Entlassung f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor g) ernennt die Unteroffiziere 	<p>Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Organigramms b) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats c) Bestätigung der Neueingeteilten und der Einteilungen d) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Offiziere und der höheren Unteroffiziere e) Antrag an den Gemeinderat für Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge

<ul style="list-style-type: none"> e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten; f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben; g) Genehmigung des Pflichtenheftes für die Kader und spezielle Funktionen h) Erteilung befristeter Dispensationen; i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse; j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst; k) Antrag an den Gemeinderat / Stadtrat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr; l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur; m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung; n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms; o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Stadtrates. <p>² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungstab übertragen. Vorbehalten bleibt</p>		<ul style="list-style-type: none"> h) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge vor i) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher j) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte k) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher l) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Geräte-lokales m) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren n) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms o) nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Kommandanten p) beschliesst über Disziplinarmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> f) Antrag an den Gemeinderat für das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Geräte-lokales g) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Arbeitsprogramms h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Kommandanten i) Beschlussfassung über Disziplinarmassnahmen <p>² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Kommando übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.</p>
--	--	---	---

<p>ben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.</p>			
<p>Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung der gesamten Feuerwehr b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettendienste; c) Rekrutierung und Personalplanung d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden; e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte; f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel; 	<p><i>Eine nähere Umschreibung der Aufgaben wird vom FSG verlangt (§ 92 Abs. 2), die Auflistung umschreibt die wichtigsten Aufgaben. Eine detaillierte Auflistung erfolgt im Pflichtenheft.</i></p>	<p>Art. 13 Feuerwehrkommandant</p> <p>¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission d) vertritt die Feuerwehr nach aussen e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission f) erstellt das Arbeitsprogramm g) organisiert den Pikettendienst h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen i) führt Beförderungen und Ehrungen durch j) überwacht die Handhabung dieses Reglements k) der Kommandant bekleidet den Dienstgrad eines Hptm <p>² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten. Er kleidet den Dienstgrad eines Oblt.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben und kann diese auch delegieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung der gesamten Feuerwehr b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettendienste; c) Rekrutierung und Personalplanung d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden; e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte; f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel; i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen; j) Rechnungswesen, Budgeterstellung und -kontrolle; k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards <p>² Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungsstabs.</p>

<p>i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;</p> <p>j) Budgeterstellung und -kontrolle;</p> <p>k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards</p> <p>² Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns / eines Majors und ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs</p>	<p><i>Die Kommandanten der Stützpunkte Stadt Luzern, Emmen und Sursee tragen den Grad eines Majors</i></p>		<p>³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten. Er kleidet den Dienstgrad eines Oberleutnants.</p>
			<p>Art. 9 Offiziere, Höhere Unteroffiziere</p> <p>¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Sie bekleiden den Dienstgrad Leutnant.</p> <p>² Der Materialverwalter (Dienstgrad Feldweibel) hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung des Inventarverzeichnisses b) Periodische Kontrolle des Korpsmaterials c) Herausgabe und Abnahme der persönlichen Ausrüstung d) Eintragung der Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände in der Korpskontrolle e) Reinigung der Lokale f) Anordnung von Reparaturen nach Weisung des Kommandos g) Bereitstellung des Materials und Sicherstellung des Nachschubs <p>³ Der Fourier (Dienstgrad Fourier) hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung des Protokolls b) Führung der Präsenzliste und des Appellwesens

			<ul style="list-style-type: none"> c) Führung des Dienstbüchleins in der Verwaltungssoftware d) Führung des Besoldungswesens e) Beschaffung der Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters f) Erledigung von Korrespondenzen
			<p>Art. 10 Unteroffiziere und Mannschaft</p> <p>¹ Die Unteroffiziere haben namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Führung ihrer Gruppe im Einsatz b) Halten von Ausbildungslektionen bei Übungen c) Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Disziplin <p>² Die Feuerwehrleute haben namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sofortiges Ausrücken im Alarmfalle b) Einhalten der Übungszeiten c) Sorgfältig Umgang mit den Gerätschaften und persönlichem Korpsmaterial d) Pflege und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; Haftung für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände bei Selbstverschulden e) Sofortige Meldung eines Wohnungswechsels und der Änderung der Telefonnummer an den Kommandanten
II. Löscheinrichtungen			II. Löscheinrichtungen
<p>Art. 9 Hydrantenanlagen</p> <p>¹ Der Stadtrat / Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.</p> <p>² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.</p>		<p>Art. 18 Hydrantenanlagen</p> <p>¹ Die Löschwasserversorgung innerhalb des Einsatzgebietes Wolhusen und Werthenstein wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein sichergestellt. Diejenige im Einsatzgebiet der Gemeinde Ruswil werden durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein oder von privaten Ver-</p>	<p>Art. 11 Hydrantenanlagen</p> <p>¹ Die Löschwasserversorgung innerhalb des Einsatzgebietes Wolhusen und Werthenstein wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein (WVW) sichergestellt. Diejenige im Einsatzgebiet der Gemeinde Ruswil werden durch die Wasserversorgung der Gemeinde Werthenstein oder von privaten Versorgungs sichergestellt. Für den Steinhuserberg wird die Versorgung des Löschwassers durch die Wasserversorgung</p>

		<p>sorgungen sichergestellt. Für den Steinhuserberg wird die Versorgung des Löschwassers durch die Wasserversorgung Steinhuserberg gewährleistet.</p> <p>2 Die Gemeinden leisten an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.</p> <p>3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.</p>	<p>Steinhuserberg gewährleistet.</p> <p>2 Die Wasserversorgungen Steinhuserberg und Werthenstein erstellen, erneuern und finanzieren alle Hydranten auf ihren Leitungen. Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren. Die Grundeigentümer haben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p>3 Der betriebliche Unterhalt (Kontrolle, Wartung) obliegt den Wasserversorgungen. Diese stellen sicher, dass die Hydrantenanlagen jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind. Sie können diese Arbeiten Dritten übertragen. Die Kosten der Kontrolle der Hydrantenanlage gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde.</p> <p>4 Die Verlegung eines bestehenden Hydranten bedarf der Zustimmung der Wasserversorgungen in Absprache mit der Feuerwehr. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>5 Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr bei einem Brandfall und bei Übungen unbeschränkt zur Verfügung. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p>
<p>Art. 10 <i>Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen</i></p> <p>¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.</p>			<p>Art. 12 <i>Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen</i></p> <p>¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.</p>

<p>² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.</p> <p>³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Stadtrat / Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.</p>			<p>² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.</p>
<p>III. Feuerwehrdienst</p>			<p>III. Feuerwehrdienst</p>
<p>Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeböten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.</p> <p>³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine</p>	<p><i>Das „Dienstbüchlein“ wird in der Verwaltungssoftware LODUR geführt.</i></p>		<p>Art. 13 Leistung von Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeböten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.</p> <p>³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.</p>

<p>Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.</p>			<p>⁴ Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.</p>
<p>Art. 12 Alarmierung und Aufgebot</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.</p> <p>² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.</p> <p>³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.</p>			<p>Art. 14 Alarmierung und Aufgebot</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.</p> <p>² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.</p> <p>³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.</p>
<p>Art. 13 Gleichstellung</p> <p>¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.</p> <p>² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.</p>			<p>Art. 15 Gleichstellung</p> <p>¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.</p> <p>² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.</p>
<p>Art. 14 Besoldung</p> <p>Der Gemeinderat / Stadtrat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die</p>	<p>„Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr“ erarbeitet durch den Feuerwehrverband und die Gebäudeversicherung Luzern, 1. Juli 2015.</p>		<p>Art. 16 Besoldung</p> <p>Der Gemeinderat Wolhusen legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.</p>

Empfehlung des Feuerwehriinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehverbandes des Kantons Luzern.			
IV. Finanzierung			IV. Finanzierung
<p>Art. 15 Bemessung der Ersatzabgabe</p> <p>Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt ... Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. <i>Oder</i> Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern (an der Gemeindeversammlung) (jährlich) festgesetzt.</p>	<p><i>Die Abgabepflicht ist im FSG geregelt (§ 104 FSG): Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. Der Ersatzabgabensatz wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde festgelegt.</i></p>	<p>Art. 27 Ersatzabgabe</p> <p>Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.</p>	<p>Art. 17 Ersatzabgabe</p> <p>Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetgenehmigung jährlich festgesetzt.</p>
<p>Art. 16 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens ... Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>² Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 gilt auch für Mitarbeitende der Feuerwehr, wenn das entsprechende Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre gedauert hat.</p>	<p><i>Die Gemeinden können in ihrem Feuerwehrreglement aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens 15 Dienstjahren von der Leistung einer Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.</i></p>	<p>Art. 28 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Ehemalige Feuerwehringeteilte sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 20 Dienstjahren befreit. Eine Meldung erfolgt durch das Kommando an das zuständige Steueramt.</p>	<p>Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch das Feuerwehrkommando entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>² Eine Meldung erfolgt durch das Kommando an das zuständige Steueramt.</p>
<p>Art. 17 Feuerwehrkosten</p> <p>¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern,</p>	<p><i>Berufsfeuerwehrleute oder Voll- und Teilzeitangestellte der Feuerwehr.</i></p>		<p>Art. 19 Feuerwehrkosten</p> <p>¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäude-</p>

<p>Beiträge von Bund und Kanton*, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p> <p>² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>	<p><i>Reglement Verwendung der Feuerschutzbeiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung</i></p> <p><i>* Stützpunktaufgaben</i></p>		<p>versicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p> <p>² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>
<p>Art. 18 Verrechnung von Einsätzen</p> <p>¹ Die Gemeinde / Stadt stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.</p> <p>² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern.</p> <p>oder</p> <p>² Der Gemeinderat / Stadtrat legt die die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest.</p>	<p><i>Gemäss § 94a FSG verfügt die Gemeinde die Kosten des Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen. Es empfiehlt sich, die Empfehlung des Feuerwehrinspektors GVL „Tarife und Gebühren-Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen“ anzuwenden.</i></p> <p><i>Für Stützpunktaufgaben sind geltende Richttarife festgelegt.</i></p>		<p>Art. 20 Verrechnung von Einsätzen</p> <p>¹ Die Gemeinde Wolhusen stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.</p> <p>² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern.</p>
<p>V. Straf- und Schlussbestimmungen</p>			<p>V. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 19 Disziplinar massnahmen</p> <p>Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Ordnungsbusse von CHF ... bestrafen.</p>	<p><i>Der maximale Bussenbetrag von ist mit CHF 50.00 durch FSG festgelegt. Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</i></p>	<p>Art. 37 Disziplinar massnahmen</p> <p>Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.– bestrafen.</p>	<p>Art. 21 Disziplinar massnahmen</p> <p>Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50.00 bestrafen.</p>

<p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am ... in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom ... aufgehoben.</p> <p>³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.</p> <p>Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom angenommen.</p> <p>Namens der Gemeinde</p> <p>Die Präsidentin / der Präsident:</p> <p>Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber:</p>	<p><i>Das Feuerwehrreglement ist durch die Gebäudeversicherung zu genehmigen.</i></p> <p><i>Je nach Gemeindeordnung: Gemeindeversammlung, Abstimmung</i></p>	<p>Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Feuerwehrreglement vom 01. Januar 1995 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 40 Vollzugsbeginn</p> <p>Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern angewendet ab 01. Januar 2006.</p> <p>Das vorliegende Reglement wurde durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen an der Gemeindeversammlung vom 02. Mai 2005 genehmigt.</p> <p>Wolhusen, 04. Mai 2005</p> <p>Gemeinderat Wolhusen</p> <p>Ruedi Portmann, Gemeindepräsident</p> <p>Iwan Fellmann, Gemeindeschreiber</p>	<p>Art. 22 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt durch Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen und der Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 4. Mai 2005 aufgehoben.</p> <p>³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.</p> <p>Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.</p> <p>Wolhusen, 28. November 2021</p> <p>Gemeinderat Wolhusen</p> <p>Bruno Duss, Gemeindepräsident</p> <p>David Schmid, Gemeindeschreiber</p>
--	--	--	---